

B e m e r k u n g e n

über des

Herrn Regierungsraths von Kaumer

S c h r i f t:

Das Britische Besteuerungssystem,

insbesondere

die Einkommensteuer,

dargestellt

mit Hinsicht auf die in der Preuß. Monarchie zu
treffenden Einrichtungen.

Von dem

Präsidenten von Schuckmann.

Berlin und Stettin,

bey Friedrich Nicolai,

1 8 1 0.

Die Berliner Monatschrift

1810

Die Berliner Monatschrift

Diese Schrift ist aus der Berliner Monatschrift,
für den Februar 1810, besonders abgedruckt.

Die Berliner Monatschrift

1810

Die Berliner Monatschrift

1810

Die Berliner Monatschrift

Die Berliner Monatschrift

Die Berliner Monatschrift

1810

Die benannte Schrift wird ohne Zweifel die Aufmerksamkeit der Sachkundigen erregen. Die Erkenntniß echter Grundsätze der Wissenschaft, das praktische Urtheil über deren Anwendung auf den lebendigen Organismus des Staates, der rege Eifer für allgemeines Wohl, die aus ihr hervorleuchten, sichern ihren Eindruck auf alle die welchen diese Gegenstände wahrhaft werth und wichtig sind, und also auch vorzüglich auf unsere Staatsmänner. Es kann nicht fehlen, daß durch Prüfung und Würdigung ihres Inhalts sie vor so manchen andern Gelegenheitschriften ausgezeichnet werde, die dem praktischen Verstande bei ihrer Beleuchtung als flaches Gedächtnißspiel mit erlernten Sätzen, eitles Haschen nach neuklingenden Paradoxien, oder als ein selbstsüchtiges Sträuben oder Streben erscheinen. Zur Unterscheidung solcher Gattungen bedarf es nicht einmal der Hülfe der Kritik. Wo ein Gemüth vorhanden ist, voll der Sache und warm für dieselbe, fühlt es leicht den Anspruch verwandter Gesinnungen.

Der Werth dieser Schrift begründet um so mehr den Veruf, für Jeden dem ihr Gegenstand gleichfalls am Herzen liegt, das was er bei seiner Ansicht desselben hinzuzufügen oder zu erinnern hat, ebenfalls mit bescheidener Entfernung von anmaßendem Absprechen, zur Prüfung vorzulegen.

Unnütz wäre es hiebei, von der Erörterung des Cases in der Vorrede auszugehen: „daß zu der Zeit wo sich die Staatswirthschaft fast aller Staaten auf dem Kontinent im tiefsten Verfall befindet, man die Britische in ungehörigem Glanze sehe.“ Diese Behauptung findet zwar auf dem Kontinent, und selbst auf den Britischen Inseln, vielfachen Widerspruch, und es fehlt nicht an Schriftstellern und Opponenten im Parlament, die diesen Glanz jetzt für den trüglichen Schimmer eines übertünchten Grabes erklären; aber es kömmt bei der Nutzenwendung darauf nicht an. Denn der Verfasser sagt nicht: weil es im Britischen Reiche so ist, soll es bei uns so werden; sondern er deutet aus Gründen an wie es sein sollte, und folgert nur dessen Möglichkeit im praktischen Leben aus den vorangeschickten Beispielen. Diese können wir also hier, wo es keinesweges auf eine Rezension der ganzen Schrift sondern nur auf einige prak-

kische Bemerkungen abgesehen ist, ganz auf sich beruhen lassen.

Ueber die von dem Verfasser im zweiten Abschnitt (S. 184) gepriesene Vortreflichkeit der Britischen Verfassung, nach welcher die Repräsentanten der Nation die Abgaben wirklich freiwilligen, nicht etwa bloß bejahen, wie häufiger vorkömmt, wird wohl Niemand mit ihm streiten; so wie darüber: daß der Werth einer repräsentativen Verfassung darauf beruhe, daß die Rechtschaffenen und Verständigsten aus allen Ständen zur Vertretung ihrer Mitbürger berufen werden. Wären nur die Mittel eben so leicht zu erkennen, wodurch dies am sichersten zu befördern sei! Die Geschichte liefert dazu wenig Analogie für uns. Der Fall, daß ein unumschränkter Gebieter mit der edelsten Verläugnung, aus reiner inniger Liebe zu seinem Volke, dieses zu einer repräsentativen Vertretung vor seinem Throne erziehen wolle, ist so selten in der Geschichte, als der umgekehrte häufig vorkömmt, neben warnenden Beispielen mißbrauchenden Frevels, den Völker mit solchen Befugnissen getrieben haben. Zur Zeit ist die Mehrheit aller Stände wohl noch nicht dazu geeignet, die Fähigsten zur Verathung ihres Wohls sogleich selbst aufzufinden, wenn nicht die Regie-

rung selbst solche Kandidaten aussuchte und ihr vorhielte.

Nur nach einem Zeitraume, in welchem öffentliche Angelegenheiten öffentlich bei erregter Theilnahme der Nation betrieben worden sind, kann die Kenntniß der dazu erforderlichen Eigenschaften, und der Männer welche sie besitzen, allgemeiner werden. Aus einem Zustande, wo noch nach älteren Vorschriften auch unverdächtige Zusammenkünfte und Berathungen über allgemeine Gegenstände ängstlich verboten werden, kann plötzlich keine zweckmäßige Wahl hervorgehen. Ein stumpfsinniges bloßes Bejahen, oder anmaßlicher Emanzipationswahn, oder egoistisches Widerstreben gegen die Bedürfnisse des Ganzen, wären die von einer solchen Zusammenfassung zu besorgenden Alternativen. Den wohlwollenden Absichten der Regierung gleich entgegen, müßten sie die Hoffnung des Besseren für die Zukunft niederschlagen. Daß übrigens in Repräsentantenstellen weder für den Eigennutz noch für die Eitelkeit, sondern so viel möglich nur für echte Ehrliche und reinen Patriotismus Reiz gelegt werden müsse, um die Intrige so wenig als möglich zur Bewerbung einzuladen: versteht sich wohl von selbst. Wo in solchen Versammlungen die Kriecherei um Gehalte, Zulass

gen und Titel, Nahrung findet, da wird der immer bescheidene wahre Eifer zurück stehen.

Alles dies würde auch bei Anordnung von Wahlen zu Steuer- und Schuldenkommissarien wohl zu erwägen sein. Gegen Ständische Administration und Exekution erklärt sich der Verfasser mit Recht, sobald sie einseitig ist. Auf die durch das neuere Gesetz bestimmte Zuordnung Ständischer Mitglieder bei den Regierungen paßt dies nicht. Sie erscheint als eine wohlwollende Bildungsanstalt und Maßregel zur baldigen Vertretung des Volkes bei der Verwaltung.

Ueber den Nutzen der Veräußerung der Domänen haben wir Erfahrungen, die uns näher liegen als die Britischen. Die Befolgung dieses Grundsatzes, und die Dismembrazion der großen Güter wobei die Erbunterthänigkeit längst verschwunden war, hat in Franken, Schwaben und am Rhein einen Gewerbsfleiß und Wohlstand hervorgebracht, den selbst die dort fast 20 Jahre dauenden Kriegslasten nicht haben vernichten können. — Ueber die Forsten äußert sich der Verfasser nicht insbesondere. In der kleinen Schrift: „Ideen über Finanzverbesserungen (Tübingen bei Cotta 1808),“ habe ich mich gegen deren allgemeine Veräußerung erklärt. So eilig ich auch diese kleine Gelegenheitschrift zu

Heidelberg, aus Dankbarkeit gegen einen edlen Fürsten für das Vertrauen womit er mir seine Dienste angetragen hatte, und für seine menschenfreundliche Verwendung bei meiner Gefangenschaft, damal schrieb, da Er mich über die Verbesserung seiner Finanzen zu Rathe zog; so muß ich dennoch auch jetzt, nach wiederholter Erwägung, jener Meinung getreu bleiben, und mich auf die dort angeführten Gründe beziehen. Wir wohnen nicht auf einer Insel, die überall Steinkohlen, und Häfen zur Einfuhr des Bauholzes, hat. Bei dem Zustande unsrer Kultur ist es unmöglich, daß der Ertrag des Morgens Waldboden dem des Ackerlandes gleich komme, ohne Entvölkerung zu bewirken; daß also der Privatmann ohne Zwang die uns nöthigen Forsten erhalten. Der Staat, oder vielmehr die Kassen, würden bei Veräußerung der Forsten allerdings augenblicklichen Gewinn haben, wenn anders die zum Ankauf nöthigen Kapitale aufzubringen wären; allein ihre Erhaltung ist ein Opfer welches unser Zustand erfordert. Das menschenleere Mecklenburg mit seiner Koppelwirthschaft würde noch leerer sein, wenn nicht die Herzoglichen und Kommunforsten die wenigen Städte und einen Theil des Landes vor dem Erfrieren und Troglodytenleben schützten; so weit

ist es dort mit dem Abtrieb der Privatforsten ge-
 diehen! Solche Betrachtungen scheinen, neben der
 Treue gegen ihren König, die **Schlesier** angetrie-
 ben zu haben, in diesem Kriege trotz der übri-
 gen Drangsale mit größter Anstrengung die ge-
 forderte Summe aufzubringen, um die gedrohte
 Verwüstung der königlichen Forsten abzukufen.

Die S. 200 aufgeführten Vorzüge der Briti-
 schen Akzise- und Zollverfassung: daß

- 1) sie sich nur auf eine geringe Anzahl von
 Gegenständen erstrecke,
- 2) die ersten Lebensbedürfnisse, Brot, Fleisch,
 und Holz, nicht treffe,
- 3) keinen Unterschied zwischen Stadt und
 Land mache,
- 4) eine einfache Hebung- und Berechnungs-
 Methode habe,

wären allerdings schätzbar. Allein sollten sie so
 ganz gegründet sein? Die Zahl der im ersten
 Abschnitte aufgeführten Gegenstände ist so gar
 geringe nicht. Der Verfasser erklärt, in Ermang-
 lung hinreichender Hülfsmittel ihre vollständige
 Angabe nicht verbürgen zu können. So lange
 uns von dort Nachrichten zukamen, wuchs nach
 diesen ihre Zahl jährlich: — eben aus dem Grunde,
 weil man nicht geradezu und an Einem Orte
 Alles nehmen kann was nöthig ist.

Sollte aber wirklich der behauptete Uebelstand der Preussischen AkziseVerfassung darin liegen, daß man von so unzähligen Gegenständen doch zuletzt so wenig erhebe? — Der Minister Struensee entwickelte einst im J. 1801, in einer vertrauten Unterredung, selbst sehr vollständig die mancherlei Gebrechen welche die alte nach und nach entstandene AkziseVerfassung an sich trage: in der zahlreichen Zerstückelung ihrer Hebungen, der vielfachen Kontrolle, und dem Erforderniß des großen Personals. Er legte aber dabei am Ende die Resultate seiner Bücher vor, und bewies aus diesen: daß es unmöglich sein würde, geradezu, und an wenig Orten, so viel zu erheben, und die ersten Lebensbedürfnisse zu verschonen; obwohl er die Möglichkeit und Nützlichkeit mancher vereinfachenden Reformen einräumte, und gestand daß in seinem Alter er sie seinen Nachfolgern überlassen müsse. Sollte dies was ihm, dem doch nicht unkundigen Finanzrechner, viel erschien, wenig geworden sein, so könnte vielleicht mehr die schwachtende Konsumtion als der Tarif daran Schuld sein; und wollte man dies mit großer Vereinfachung durch weniger und höhere Sätze, unter Schonung der ersten Lebensbedürfnisse, decken (auf welche unsre Konsumtion durch den Drang der Zeit immer mehr und mehr

eingeschränkt wird); so wird besonders der Fall eintreten, wo man sich vorzusehen hat, ob zwei mal zwei vier und nicht etwa Eins zum Produkt geben werde. Struensee's Preussische Erfahrungs-Autorität kann hier wohl der Autorität Brittischer Beispiele gegenüber stehen. Auch sind ja dort nicht alle erste Lebensdärnisse frei. Das Bier gehört dort mehr dahin, als in manchen Gegenden des Continents das Fleisch. Ferner sind Salz, Mauer- und Dachziegel, und wenn ich nicht irre auch die Steinkohlen, dort besteuert.

Zur Vergleichung, ob dort viel, hier wenig erhoben werde, kann nicht die Gegeneinanderstellung der wirklichen Abgaben in Zahlen, sondern nur die von Proportionalzahlen nach Verhältniß des reinen Einkommens und der Erwerbquellen dienen. Sonst tritt der Fall ein, wo man in dem todten Buchstaben das Leben zu ergreifen wähnt. Auch fragt sich, ob icht in Britannien nirgend zu viel erhoben, und ob dies dauern werde? Die jährlich ungeheurer steigende Armentare erlaubt diese Frage. Franklin sagt zwar ganz richtig: „Sterben und Abgaben entrichten muß man überall“; allein an den Abgaben sterben soll man eigentlich nirgend. Der letzte Markgraf von Ansbach, der sonst doch keinen Widerwillen gegen Abgaben hegte,

und der aus Vorliebe für England sein Land verlassen hatte, schrieb schon im J. 1803 an seinen Freund und ehemaligen Leibarzt Schöpf: *we are starved by Taxes* (wir verhungern vor Abgaben).

Ueber die Einführung einer LandAkzise ist viel bei der ersten Organifazion von Südprefen verhandelt worden. Manches damal Geschriebene mögte eine wiederholte Ansicht verdienen, wenn hievon die Rede wäre. Ihre Möglichkeit auf Preußischem Boden, besonders einer Franksteuer, bewies ihre alte und fortdauernde Existenz in Franken, bei mäßigen Sätzen die keinen Ueberreiz zur Defraudazion erregten. Auch hat die Akzise ja schon in allen Provinzen auch auf dem Lande, bei hoch impostirten und von dem Auslande eingehenden Gegenständen, Statt.

Im südlichen Deutschland hat indesh die LandAkzise keine Gewerbsfreiheit und Gleichheit zwischen Stadt und Land bewirkt; und in unserer StädteOrdnung liegt vielmehr eine ganz gegenseitige Verkündigung angedeutet. Wenn vollens Beschlüsse der StadtVerordneten die Konsumlasten, neben den indirekten StaatsAufgaben, durch städtische Oktroihebungen von der Konsumzion eines Jeden der die städtische Luft

athmet, beziehen dürfen, so müßten sie den Acheron bewegen, wenn keine andte Barriere die Dammweile erhalten könnte. Bei solchen Anstalten wäre also wohl vorzusehen, daß die Theilung nicht Löwenartig ausfalle, daß der Landmann nicht die Akzise nach einer hohen Fixazion erhalte, der Städter aber das Monopol des Gewerbes behielte.

Daß bei der Landakzise im Gegensatz auch (wie im südlichen Deutschland) die Grundsteuer auf die Städte übergehen, und in Schlesien, wo weder Domänen noch Geistliche und Rittergüter steuerfrei sind, diesen die Versteuerung der Brauereien, Brantweimbrennereien, u. s. w. in den Katastern abgeschrieben werden müßte, da sie die Stelle der Fixakzise vertritt: ergäbe sich von selbst.

Warum aber, nach S. 203, mit solchen Reformen auch „alle Sicherung des Daseins und der Zahlungsfähigkeit durch fremde Unterstützung niederfallen müsse,“ ist wahrlich nicht zu begreifen, in so fern freiwillige Asskuranzvereine, KreditSysteme, FeuerSozietäten u. d. gl. damit gemeint sind, wie die Allgemeinheit des Ausdruckes und die Aeußerung über KreditSysteme S. 252 schließen läßt.

Solche vom Staate bestätigte Vereine gewaltsam zu zerreißen, stritte ja gegen alle Ge-

rechtigkeit, bürgerliche Freiheit und Sicherheit, und gefährdete nicht allein die Verbundenen, sondern auch alle die ihnen auf die Sanktion des Staates ihre Kapitale vertrauet hätten. Bedrückung Anderer darf eine gerechte Regierung allerdings keinem Vereine gestatten, so wenig als Ansprüche auf unbillige Vorzüge und Ausnahmen von allgemeinen Lasten. Aber die Höhe der Spekulation, von der man solche feierliche Sanktionen des Staates freiwillig, um freieren Boden zu haben, zertrümmern wollte (nur ein allmächtiger Drang des Schicksals, der nicht bloß erdormen ist, darf dies), wäre wahrlich revolutionär. Dabei würde das ganze Fundament alles Positiven unter unsern Füßen versinken, und die Basis daß ein fester Rechtszustand, daß Gerechtigkeit Staatszweck sei. Wohin kann uns dann, nach des Verfassers eigenem Bilde, die ungebundene Zentrifugalkraft schleudern? Die schönste Perle in unsrer Krone war, seit länger als Menschengedenken, die heilige Ehrfurcht vor Gesetz und Gerechtigkeit. Weh und Verachtung dem, der nicht willig aufgiebt was das allgemeine Wohl fordert! Aber auch Fluch dem der freiwillig an diesem Diadem frevelt. Wohin sollte endlich die Göttinn flüchten, würde sie auch hier vertrieben? Doch — wohl uns! — das ist unmöglich.

Was der Verfasser S. 219 fgg. über Grund- und gegen Einkommensteuern, und zur Empfehlung der indirekten Abgaben sagt, ist sehr scharfsinnig, einleuchtend, und der Beherzigung würdig. Es folgt daraus wohl unwidersprechlich, daß überall nur so weit und so lange, als mit Erhöhung der indirekten Abgaben nicht mehr auszukommen ist, zu jener direkten Erhebung eines Theiles des Nationalkapitals selbst, als äußerstem Nothbehelf, zu greifen ist. Der hier gerügte Uebelstand, daß ganze Gegenden und Städte von der Grundsteuer befreit wären, findet übrigens, wie schon oben bemerkt worden, in Schlesiens nicht Statt. Wenn nun bloß als letztes Hülfsmittel die Einkommen- oder Vermögensteuer (denn offenbar trägt sie in England diesen officiellen Namen mit Recht) ergriffen werden soll; so muß auch das Defizit welches auf gar keinem andern Wege zu decken ist, allein die Höhe der Prozente und die Dauer der Abgabe bestimmen. Man kann nicht im Voraus festsetzen: es sind 5 oder 10 Prozent vom Einkommen zu erheben, es ist dabei nach diesem oder jenem Verhältniß zu steigen; sondern man muß zuvörderst die Resultate der ersten Abschätzungen sämmtlich vor sich haben, ehe hierüber mit Gerechtigkeit ein Beschluß gefaßt werden

Fann. Denn es soll ja Niemanden ein Theil seines Vermögens genommen werden, weil man danach Verlangen trägt, oder weil er ihn zu viel hat, sondern nur so viel als der Staat nothwendig *pro rata* auf diesem Wege von ihm bedarf.

Verzögerungen und Schwierigkeiten Fann dieser Gang nicht in die Sache legen, sie liegen nur in den Abschätzungen; sind diese da, so ist das DivisionsExempel des Bedarfs leicht gemacht und hinausgegeben. Bei dieser Vertheilung müßte den Besteuereten aller Provinzen die Beruhigung ihrer *Retrospection* durch Wittbürger gegeben werden, um der immer höchst drückend bleibenden Abgabe wenigstens einen Theil ihrer Gehäßigkeit zu nehmen.

Höchst ungerecht, und viel mehr revolutionär als das Gegentheil, scheint es jedoch, wenn der Verfasser S. 273 zu 3 gar **keine Ausgaben und besonders keine Schulden** bei der Vermögenssteuer in Abzug bringen lassen will. Auf seine Frage: was sind nothwendige Ausgaben? ist in dieser Beziehung zu antworten: solche die nach ZwangsGesetzen unvermeidlich und bestimmt sind. Freilich wäre es praktisch nicht wohl möglich, auf die Ausgaben zu den eignen Bedürfnissen des Besteuereten und seiner Familie Rücksicht

sicht zu nehmen. Auch fordert dies die vertheilende Gerechtigkeit so dringend nicht. Denn wenn dies bei Keinem geschieht, so sinkt das Prozent Aller danach, und als Regel ist doch anzunehmen, daß das Einkommen einigermaßen dem Bedarfe angemessen sei. Anders verhält es sich mit gesetzlich nothwendigen und bestimmten Ausgaben. So wie bei einem Gute, welches bei einer jährlichen Rente von 1000 Thln einen Canon von 200 Thln zu entrichten hätte, dieser bei der Einkommensteuer, die der Eigenthümer für eigne Rechnung zu bezahlen hat, nach dem Britischen Vorbilde in Abrechnung kommen soll; eben so müßte dies ja auch in Ansehung der Zinsen von eingetragnen Kapitalien geschehen. Es ist kein zureichender Grund vorhanden, mit dem Verfasser nach dem (S. 266) aufgestellten Beispiel das Gegentheil festzusetzen. Nach diesem sollen von einem Gute, welches für 1000 Thlr verpachtet ist,

| | |
|---|---------|
| 100 Thlr | |
| als der volle Betrag der Steuer zu | |
| 10 Prozent von dem Eigenthümer; | |
| ferner | 50 Thlr |
| von dem Pächter für seinen Profit; | |
| und außerdem von den Zinsen der eingetragenen 10000 Thlr Schulden, zu | |
| 500 Thlr noch | 50 Thlr |

**

erhoben werden, welche der Eigenthümer seinen Gläubigern aufrechnen soll.

Dies hat offenbar keinen rechtlichen noch staatswirthschaftlichen Grund. Der Eigenthümer soll hier etwas als sein Vermögen besteuern, was erwiesen nicht sein Vermögen und Einkommen ist; und für Rechnung des Gläubigers dem es gehört, soll dies Einkommen an derselben Quelle nochmal versteuert werden, eben weil es nicht des Eigenthümers sondern ein bloß bei ihm durchlaufendes Einkommen ist. Wäre dieser Eigenthümer wohlhabend, schuldenfrei, so müßte er 10 Prozent geben; weil er aber verschuldet ist, wollte man ihm 20 Prozent seines Einkommens abnehmen. Er sollte also gestraft werden, weil er es gewagt hätte zur Hälfte mit fremdem Kapital dem Staate ein Einkommen von 1000 Thln zur Besteuerung zu produziren, wobei diesem die Besteuerung des fremden Kapitals auch nicht entgehen kann. Hat er gar zu besserer Zeit mit $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{3}$ fremden Kapitals sein Unternehmen gewagt, wie bei der Sorgfalt mit der die Gesetzgebung den HypothekenKredit pflegte, häufig der Fall ist; hat der Krieg seine Schulden gemehrt, und sinkt seine Landrente nach demselben, wie nicht fehlen kann: so setzt eine so berechnete

Einkommensteuer sein bleibendes reines Einkommen auf oder unter Null, und er stirbt wirklich an der Abgabe. Ein Fabrikant kann eine rohe Einnahme von 10000 Thlern haben, wovon nach Abzug der Lasten und Zinsen ihm nur 1000 bleiben. Bei einer Abgabe von 100 Thlern kann er ferner bestehen; soll er aber 1000 Thlr geben, so vernichtet ihn die Last. Nach dem vorgeschlagenen Grundsatz würden solcher Todesfälle nicht wenig eintreten. — Die Anrechnung eingetragener Schulden kann weniger, als die beständiger Grundabgaben, eine solche Schwierigkeit in die Vermögensbesteuerung legen, daß sie forderte, dies Einkommen bei dem Grundstück, welches dasselbe nur einmal gewährt, zweimal zu versteuern. Sollte dies bloß geschehen um mehr zu erheben, so müßte wenigstens von weiteren Gründen dabei nicht die Rede sein; und mit gleichem Rechte müßte der Pächter einmal die ganze Landrente versteuern, weil er sie Brutto einnimmt, und zum zweitenmal der Eigenthümer, und jeder Aflter- und Unterpächter seinen Theil zum dritten und vierten male.

Der Verfasser spricht von der Kindheit unfers Credits, die sich an Spezialhypotheken und Faustpfändern hänge. Ohne mich darauf, und auf die Wunder welche die Britischen Banker

rottirgefese bewirken, einzulassen (die jedoch nicht hindern, in den Englischen Zeitungen ganze lange Spalten täglich mit Bankerott-Angaben gefüllt zu sehen); bemerke ich nur, daß ein Besteuerungs-System schädlich auf den Gewerbsfleiß wirken müßte, welches Jeden drängte seine Unternehmungen auf eigne Kapitale zu beschränken, um nicht fremdes Vermögen als das Seine zu versteuern.

Auch liegt in der Anrechnung zinsbarer Schulden viel weniger Gefahr und Schwierigkeit, als in der Ausmittelung des Einkommens selbst. Bei eingetragenen Hypotheken verschwindet sie von selbst; und wenn die Angabe persönlicher Schulden namentlich geschehen muß, die Deklaration des Schuldners bei der Besteuerung eine Schuld vor Gericht gegen Einreden wider ihre Gültigkeit schützt, und jede falsche Angabe hoch verpönt wird: so wird der Fall schwerlich häufig eintreten, sowie bei Kaufleuten aus andern Gründen so leicht keine falsche Passiv-Angabe zu besorgen ist.

Soll überall der Schuldner auf Abrechnung mit dem Gläubiger die Schuld mit versteuern, so ist der Fall falscher Schuldenangabe gar nicht denkbar; denn er kann durch die Erdichtung einer Schuld nichts gewinnen, außer da wo er

einen steuerfreien Gläubiger angäbe: und da müßte er Beweis führen. Viel eher ist zu besorgen, daß Gläubiger persönliche Aktiva verheimlichen können.

Wenn der Verfasser S. 257 behauptet: daß, bei Abzug der Schulden, diese die Einnahme in den mehrsten Fällen übersteigen, und also die alte Steuerfreiheit erneuern würden, so wird hier wohl

1. Grundsteuer, wobei keine Schulden in Betracht kommen, mit Vermögensteuer vermischt.

2. Wäre in Ansehung der letzten die Voraussetzung wirklich wahr, so wäre freilich die ganze Nation bankerott, wirklich ohne Einkommen, und also könnte von einer Steuer darauf nicht die Rede sein. Ihr bliebe nichts übrig als *cessio honorum*.

3. Die bei einem Abzuge der Zinsen besorgte Verwicklung der Hebung fällt weg, wenn der Schuldner auf Berechnung gegen den Gläubiger die Schuld mit versteuern muß.

4. Es ist wirklich unbegreiflich, wie „darin eine übermäßige Begünstigung der Kredit habenden gegen die Kreditlosen Stände“ liegen soll. In dieser Behauptung herrscht offenbar Irrthum. Wer war bei uns vor dem Gesetz und Publikum der Kreditlose? Doch nur, wie überall, der

Zahlungsunfähige ohne Vermögen. Einen Kreditlosen Stand giebt es nicht. Und wie soll eine Begünstigung des Verschuldeten darin liegen, daß er Schulden anrechnen darf? Er wird diese Begünstigung dem Unverschuldeten ja gerne abtreten, wenn dieser die Schulden übernehmen will. Hier reduziert sich also fast der Beweis dahin: „weil es in Großbritannien so ist, muß es bei uns auch so werden.“

Nun halte man endlich noch neben diesen Grundsatz, daß nichts für Schulden abgezogen werden soll, den S. 272: „daß die Kriegeschulden am Ende allgemeine Staatsschulden sind, und daher alle Provinzen nach gleichen Besteuerungsätzen ohne Unterschied zu deren Tilgung beizutragen hätten“; und die Ungerechtigkeit des ersten Grundsatzes erscheint so schreiend, daß es keiner andern Stimme weiter bedarf. Den Schlesischen Insassen durch alle Klassen (bloß die Domänen und Privatgüter des Königs von Baiern ausgenommen, die noch dazu übertragen werden mußten) wurden nicht allein die Kriegskontribuzion, sondern alle Naturallieferungen, Tafelgelder, Lazareth- und Lagerkosten u. s. w. durch Säbel und Bajonnette, jedem einzeln, abgepreßt. Während andre Provinzen zur Befreiung dieser Ausgaben KorporationsSchulden

machten, müßte der Schlesier selbst und einzeln Rath schaffen, auf seine Person, Faustpfand und Hypothekenschulden machen, Prozente geben wie die Noth sie geböt. Und nun sollte er zu jenen KorporationsSchulden nach gleichen Sätzen steuern, ohne Rücksicht auf die Schulden die er zur bereits geleisteten Bezahlung seiner Quota bei der allgemeinen Kalamität gemacht hat?

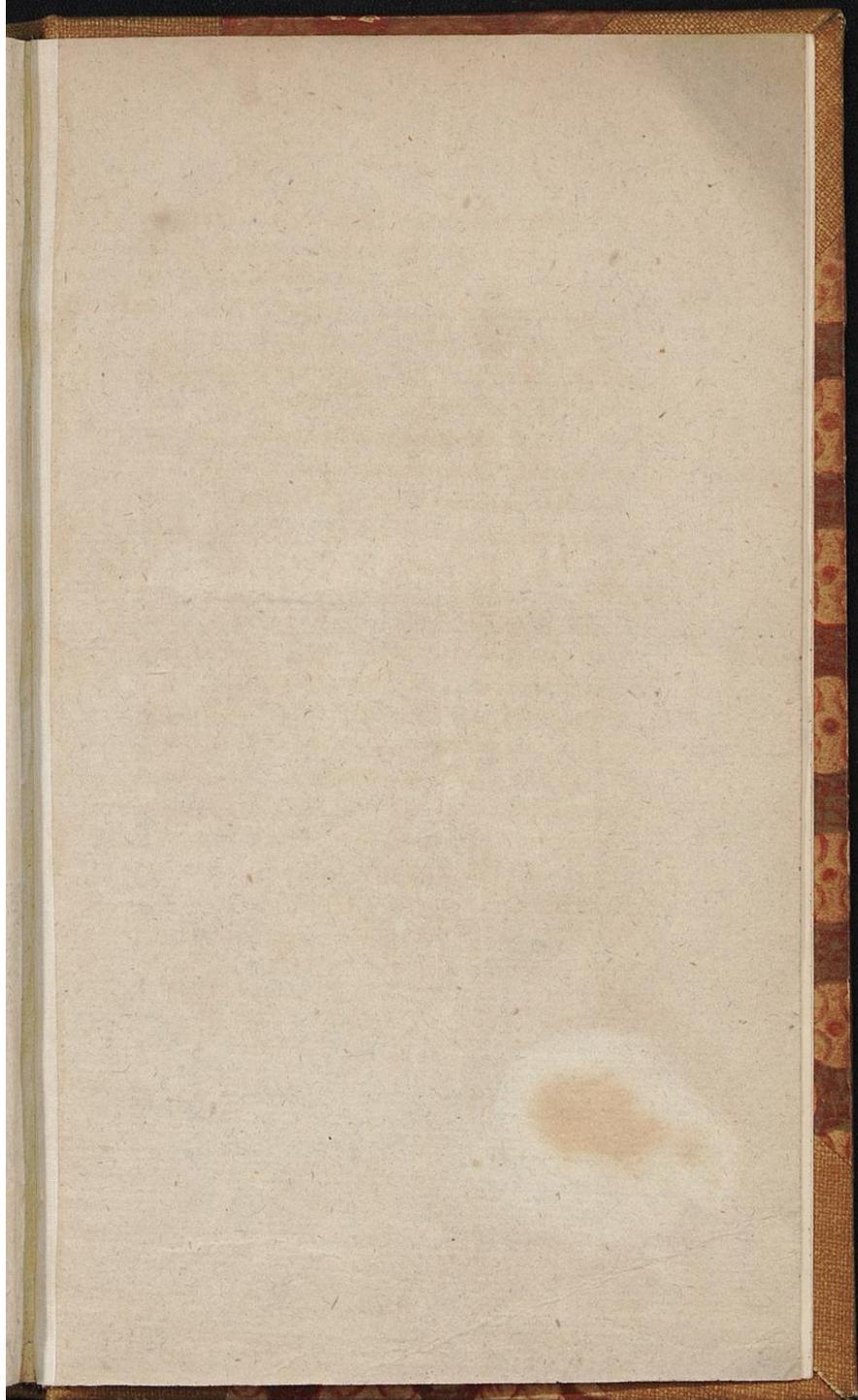
Auf der GeneralBank (wie Möser in seinen Patriotischen Phantasieen sich ausdrückt) ist leicht ausgesprochen: das ist Alles gleich. Wäre es nur auch so leicht getragen! Dem einsichtigen Verfasser müssen hiesei klotz kofondre Verhältnisse vorgeschwebt haben. Auch sagt er, man mögte zurweilen in seiner Schrift statt Preussisch, Märkisch setzen. — Der rechtliche Schlesier verkennt gewiß nicht, daß er ein Glied der ganzen Staatsfamilie, seinem Könige jede Anstrengung, und seinen Mitbürgern in andern Provinzen gegenseitigen Beistand schuldig ist. Aber eine billige Rücksicht auf dies Verhältniß hat er von der Gerechtigkeit der Regierung gewiß zu erwarten, und daß ihm um so mehr bei der Bestimmung hierüber eine Vertretung durch einsichtige und rechtschaffene Männer aus seiner Mitte werde gegönnet werden.

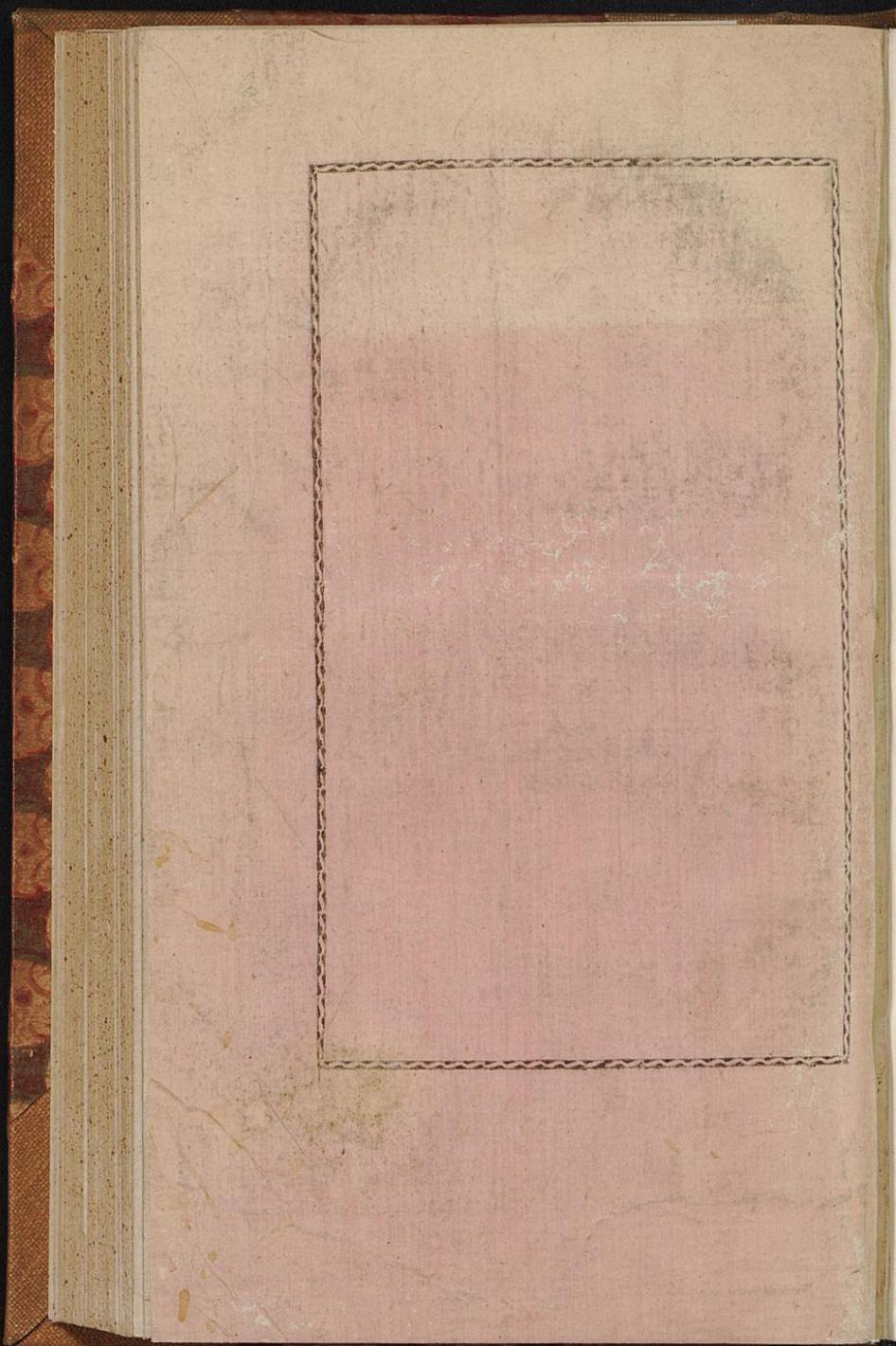
Die Begünstigung der **Leibrenten** scheint

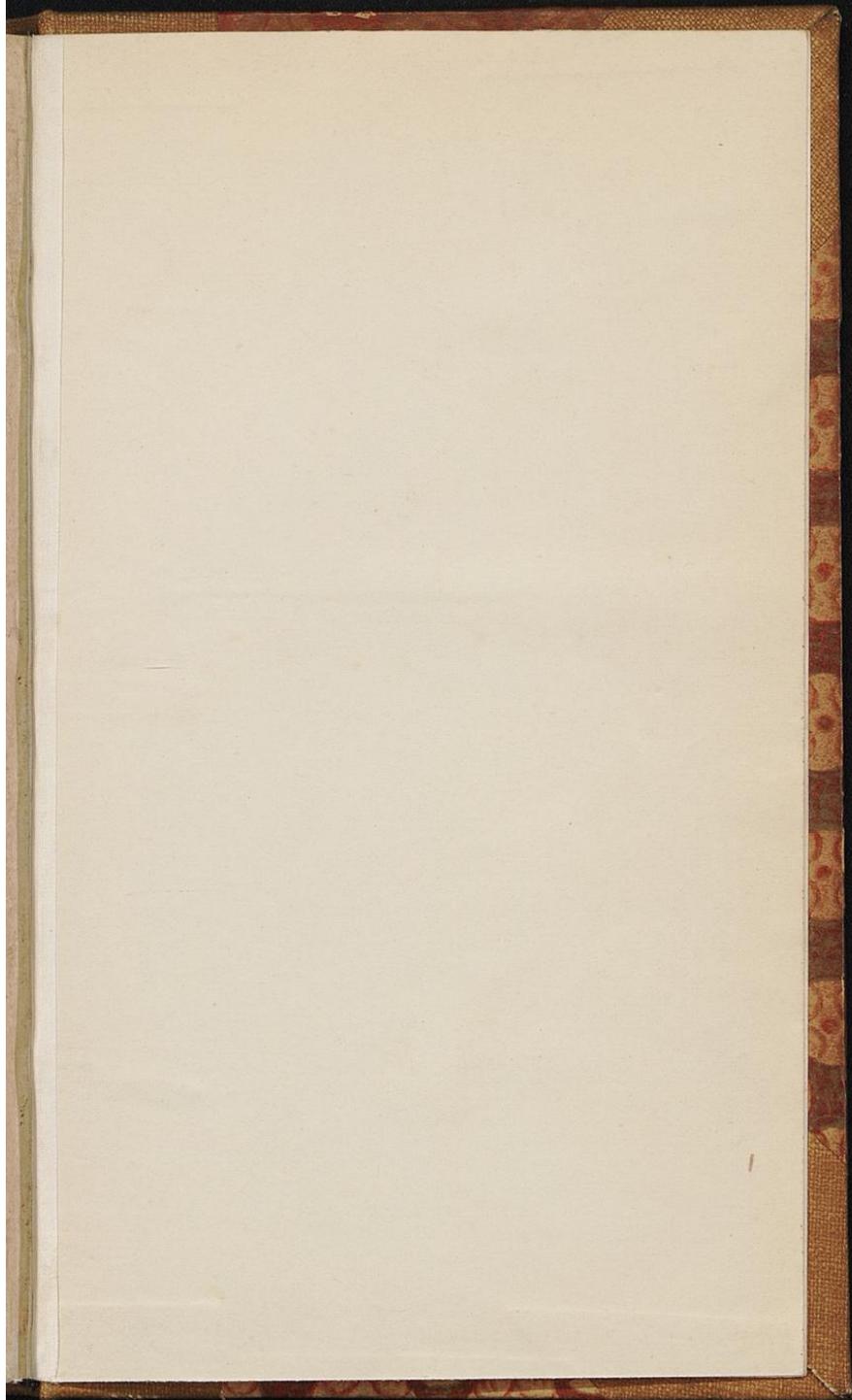
mir dagegen nicht so begründet als dem Verfasser. Sehr verschieden sind sie vom Gehalt und Solde. Es ist nicht anzunehmen, daß der Staat seinen Dienern etwas Ueberflüssiges gebe, und wenn er ihnen mit der einen Hand das Nöthige nähme, müßte er es mit der andern wieder geben.

Endlich ist es ganz richtig, daß eine mathematische Gleichheit, möge man noch so viel Normen Spalten und Zahlen zusammentragen, bei diesem Geschäft unmöglich sein, daß bei dem Bestreben danach die Sache vor der Erscheinung wie so manches Andere in der Form erdrückt würde, daß man sich also mit billigen Ausgleichungen begnügen müßte. Aber zu diesen müßten doch so viel als möglich bestimmte Regeln gegeben werden, nach denen und in deren Grenzen sich das Arbitrium frei zu bewegen hätte. Sonst würde die größte Schwierigkeit sein, wahrhaft gewissenhafte und verständige Männer zu finden, die sich der unvermeidlichen Gefahr aussetzen, ihren Mitbürgern und ihrem eignen Bewußtsein als willkürlich handelnd zu erscheinen.

Hartlieb bei Breslau, den 4 Januar 1810.







2266

21 2/3

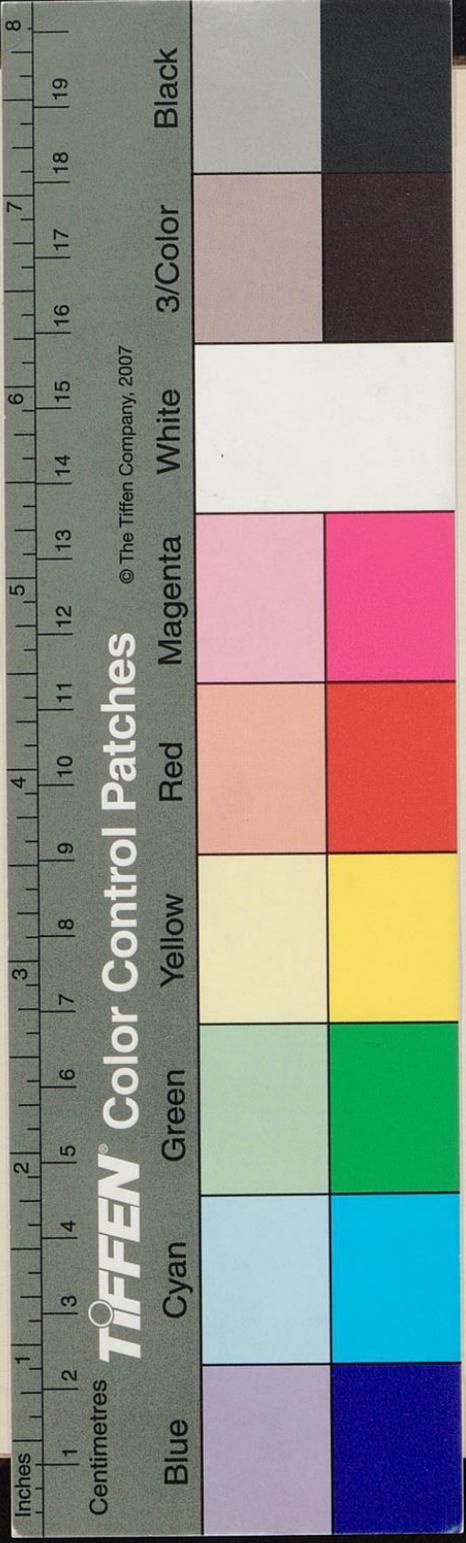
ft. 10.

5 Zehn

1.65



2266
21.8g
H. 10.
5.5 g/cm
1.65



© The Tiffen Company, 2007

